



SANDESNEBEN

Grundschule | Gemeinschaftsschule | Oberstufe

# **Statut der Schülervertretung der Gemeinschaftsschule Sandesneben**

Eingangsformel:

Die Schülervertretung der Grund und Gemeinschaftsschule Sandesneben (Gems Sandesneben) hat beschlossen sich unter dem §81 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ein neues Statut zu verfassen.

Präambel:

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vertritt die von den Schüler\*innen gewählte Schülervertretung der Grund und Gemeinschaftsschule Sandesneben. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht Initiativen der Schüler\*innen zu wecken sowie die fachlichen, kulturellen, sportlichen und politischen Interessen der Schüler\*innen zu fördern. Dieses Statut ist von demokratischen Prinzipien geleitet und ihre Umsetzung erfordert die Beteiligung aller Schüler\*innen.

## §1 Organe der Schülervertretung

Die Schülervertretung der Gems Sandesneben stellt sich aus folgenden Organen zusammen:

- (1) Die Klassensprecher\*innen
- (2) Die Jahrgangssprecher\*innen
- (3) Den Schülersprecher\*innen
- (4) Das Schülerparlament
- (5) Der Kontrollausschuss

## §2 Aufgaben der Schülervertretung

Neben den gesetzlichen Aufgaben einer Schülervertretung, wie sie im Abschnitt III des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vorgeschrieben sind, stellt sich die Schülervertretung folgender Aufgaben:

- (1) Die Durchführung von Festen und Veranstaltungen innerhalb der Schule, sowie schulübergreifend
- (2) Die Unterstützung und Bildung von kulturellen, fachlichen, sozialen und sportlichen Angeboten nach §87 Abs.1 SchulG

## §3 Klassensprecher\*innen

- (1) Die Schüler\*innen jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres eine\*n Klassensprecher\*in und einem/einer Vertreter\*in. Die Wahlen hierfür finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.
- (2) Ist ein\*e Klassensprecher\*in verhindert, sein oder ihr Amt wahrzunehmen, so tritt der/die Vertreter\*in an seine/ihre Stelle.
- (3) Die Wahl zum/zur Klassensprecher\*in findet unter der Leitung der Klassenlehrkraft statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

## §4 Aufgaben der Klassensprecher\*innen

- (1) Der/die Klassensprecher\*in vertreten die Anliegen seiner Mitschüler\*innen vor den Lehrer\*innen der Klasse.
- (2) Die Klassensprecher\*innen dienen als verlängerter Arm der Jahrgangssprecher\*innen und müssen dementsprechend mit ihnen sich über aktuelle Geschehnisse innerhalb des Schülerparlaments informieren und diese Informationen an ihre jeweiligen Klassen weitergeben.

- (3) Der/die Klassensprecher\*in kann Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen der Klasse betreffenden Fragen an den/die Klassenlehrer\*in und die anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte herantragen.  
Er/sie kann den/die Schülersprecher\*in, den/die Schulleiter\*in oder die Verbindungslehrkraft kontaktieren.
- (4) Von der 7.Klassenstufe an nimmt der/die Klassensprecher\*in zusammen mit einem/einer weiteren Vertreter\*in an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz tätig wird.

#### §5 Jahrgangssprecher\*innen

- (1) Die Schüler\*innen jeder Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres eine\*n Jahrgangssprecher\*in und einem/einer Vertreter\*in. Die Wahlen hierfür finden ebenfalls spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.
- (2) Ist ein\*e Jahrgangssprecher\*in verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so tritt der/die Vertreter\*in an seine/ihre Stelle.
- (3) Die Wahl zum/zur Jahrgangssprecher\*in findet unter der Leitung der Klassenlehrer\*innen der Klassen des jeweiligen Jahrgangs statt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

#### §6 Aufgaben der Jahrgangssprecher\*innen

- (1) Die Jahrgangssprecher\*innen üben neben ihrer Funktion eines/einer Jahrgangssprecher\*in die eines/einer Klassensprecher\*in nach §4 aus.
- (2) Die Jahrgangssprecher sind verpflichtet, an den Sitzungen des Schülerparlaments teilzunehmen. Sie haben über die Arbeit und die Beschlüsse des Schülerparlaments an ihre Mitschüler und besonders den anderen Klassensprecher\*innen zu berichten.
- (3)

#### §7 Schülerparlament

- (1) Das Schülerparlament ist das oberste Organ der Schülervvertretung.
- (2) Die Sitzungen des Schülerparlaments werden von dem/der Vorsitzende\*n geleitet. Der/die Vorsitzende wird in der ersten Sitzung des Schülerparlaments gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (3) Für den gewählten Vorsitzenden rückt der Stellvertreter in das Schülerparlament nach.
- (4) Die Sitzungen des Schülerparlaments werden vom Vorsitzenden einberufen. Auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder des Schülerparlaments oder auf Wunsch des/der Schülersprecher\*in muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (5) Das Schülerparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### §7 a. Zusammensetzung des Schülerparlaments

Das Schülerparlament setzt sich aus den Jahrgangssprecher\*innen und den Vertreter\*innen (§5 Abs.2) jeder Klassenstufe, dem/der Schülersprecher\*in und dessen

Vertreter\*in nach §7 Abs.3, sowie Schüler\*innen mit besonderem Engagement nach §7 b. Abs.6 zusammen.

#### §7 b. Schüler\*innen mit besonderem Engagement

Um zu garantieren, dass die SV weiterhin Engagiert arbeitet, darf der/die Parlamentsvorsitzende\*r oder der/die Schülersprecher\*in Schüler\*innen mit besonderem Engagement vorschlagen.

- (1) Schüler\*innen mit besonderem Engagement müssen nicht als Klassensprecher\*innen oder Jahrgangssprecher\*innen gewählt worden sein.
- (2) Das Schülerparlament muss dem Vorschlag mit einer einfachen Mehrheit zustimmen.
- (3) Die Position als Schüler\*in mit besonderem Engagement verfällt mit der Wahl zur/zum Jahrgangssprecher\*in
- (4) Die Position als Schüler\*in mit besonderem Engagement muss Jährlich vom Schülerparlament bestätigt werden.
- (5) Der/die Vertreter\*in eines/einer Schüler\*in mit besonderem Engagement, muss von diesem/dieser dem Vorsitz vorgeschlagen werden, dieser muss den Vorschlag akzeptieren.
- (6) Schüler\*innen mit besonderem Engagement sind verpflichtet, an den Sitzungen des Schülerparlaments teilzunehmen. Sie haben über die Arbeit und die Beschlüsse des Schülerparlaments an ihre Mitschüler zu berichten.

#### §8 Parlamentsvorstand

Der Parlamentsvorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Parlamentsvorsitzende\*r
- Stellvertreter\*in
- Protokollführer\*in
- Kassenwart/Kassenwärtin

#### §9 Aufgaben des Schülerparlaments

- (1) Das Schülerparlament entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervvertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Beschlussfassung über
    - a. Die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei der Änderung der selbstgestellten Aufgaben;
    - b. Die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen;
    - c. Die Einladung von Gästen, Gastsprecher\*innen oder Diskussionspartner\*innen zu ihren Sitzungen
    - d. Die Bildung von Arbeitsausschüssen
  2. Die Wahl
    - a. Der weiteren Vertreter\*innen der Schüler\*innen in der Schulkonferenz;
    - b. Der Vertreter\*innen der Schüler\*innen in den Fachkonferenzen;
    - c. Des Kassenwarts/der Kassenwärtin;
    - d. Eines/einer Kassenprüfer\*in aus der Schülerschaft;
    - e. Eines/einer Kassenprüfer\*in aus der Lehrerschaft.

- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

#### §9 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss ist ein erweitertes Mittel der Schülerversammlung zur Selbstkontrolle. Er überwacht die Einhaltung der Paragraphen des Statuts und des Schulgesetzes.
- (2) Der Kontrollausschuss setzt sich (in der Regel) aus drei gewählten Mitgliedern des Schülerparlaments zusammen.

#### §10 Schülersprecher

- (1) Der/die Schülersprecher\*in und sein\*e/ihr\*e Vertreter\*in werden im Verfahren nach Abs.2 (frühestens vier und spätestens acht Wochen) nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt.
- (2) Der/die Schülersprecher\*in wird von allen Schüler\*innen gewählt. Die Wahl wird von einem Ausschuss des Schülerparlaments vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen, mindestens aber ein Viertel der Stimmen aller Stimmberechtigten Schüler\*innen erhalten hat.  
Erreicht kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so fällt das Recht zur Wahl des Schülersprechers an das Schülerparlament.  
Wählbar ist jede\*r Schüler\*in der Schule.

#### §11 Aufgaben des Schülersprechers

- (1) Der/die Schülersprecher\*in führt die Beschlüsse der Schülerversammlung durch. Er/sie ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülerversammlung verantwortlich.
- (2) Der/die Schülersprecher\*in nimmt als Vertreter\*in der Schüler\*innen an der Schulkonferenz und dessen Vorbereitungsausschuss teil.
- (3) Der/die Schülersprecher\*in ist verpflichtet mit seinen/ihren Vertreter\*innen zusammenzuarbeiten. Der/die Schülersprecher\*in und sein\*e/ihr\*e Vertreter\*in sind verpflichtet, an den Sitzungen des Schülerparlaments teilzunehmen.

#### §12 Verbindungslehrer

- (1) Der/die Verbindungslehrer\*in und seine/ihre zwei Vertreter\*innen werden von der Schülerversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Der/die Verbindungslehrer\*in nimmt an den Sitzungen des Schülerparlaments mit beratender Stimme teil. Er/sie kann jederzeit von den Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (3) Er/sie berät den/die Schülersprecher\*in und die Schülerversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### §13 Unzulässige Ämterkombinationen

- (1) Der/die Schülersprecher\*in und sein\*e/ihr\*e Vertreter\*in dürfen kein Amt im Parlamentvorstand besetzen.
- (2) Niemand darf zwei Ämter im Parlamentvorstand (§8) innehaben.

- (3) Der Kassenwart/die Kassenwärtin darf nicht Kassenprüfer\*in sein.
- (4) Der/die Verbindungslehrer und der/die Schulleiter\*in dürfen nicht Kassenprüfer aus der Lehrerschaft werden.

#### §14 Vertreter\*innen

Ein\*e Schülervorteiler\*in darf bei seiner Verhinderung eine\*n Stellvertreter\*in bestimmen, wenn dieses nicht anders geregelt ist.

#### §15 Abwahl

Ein\*e Schülervorteiler\*in (auch Verbindungslehrer\*in und Schüler\*innen mit besonderem Engagement) kann durch das Gremium, dass ihn/sie gewählt hat, mit einer drei Viertel Mehrheit der Stimmenberechtigten abgewählt werden.

#### §16 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart/die Kassenwärtin verwaltet die Mittel der Schülervorteilerung nach den Beschlüssen des Schülerparlaments. Er/sie ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.  
Er/sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen.  
Er/sie ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt.
- (2) Geldbeträge sind von ihm/ihr auf ein Konto bei einem Geldinstitut einzuzahlen.
- (3) Die Kassenprüfer\*innen überprüfen die Kassenführung des Kassenwarts.
- (4) Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Schülerparlament einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen.

#### §17 Finanzierung

- (1) Der/die Schülersprecher\*in oder der Kassenwart/die Kassenwärtin nehmen, wenn nötig, nach Abstimmung mit dem/der Schulleiter\*in Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schülervorteilerung zu begründen.
- (2) Die Schülervorteilerung kann freiwillige Spenden entgegennehmen. Spenden dürfen nur angenommen werden, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind.
- (3) Die Geldmittel der Schülervorteilerung werden nur für Zwecke der Schülervorteilerung und der Schülerschaft verwendet.

#### §18 Mitteilungen

Die Schülervorteilerung gibt ihre Mitteilungen an dem Mitteilungsbrett bekannt. Der/die Schülersprecher\*in ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür eine Mitteilung eingehalten werden.

#### §19 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schülervorteilerung. Er/sie ist für die Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Gremien der Schülervorteilerung sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Schülervorteilerung zur Behandlung des selbigen Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

- (4) Über die Sitzungen der Schülervertretungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen enthalten:
1. Tag und Ort der Sitzung,
  2. Den Namen des/der Vorsitzenden,
  3. Den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. Die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen.
- (5) Die Niederschriften sind dem/der Vorsitzenden spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten.

#### §20 Veranstaltungen der Schülervertretung

- (1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist der/die Schulleiter\*in zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur dann stattfinden, wenn der/die Schulleiter\*in zustimmt und diese Veranstaltung zur Schulveranstaltung erklärt.
- (2) Die Veranstaltungen der Schülervertretung sind für die Schüler\*innen der Schule zugänglich
- (3) Absatz 2 hat keine Gültigkeit bei Sitzungen des Schülerparlaments.

#### §21 Schülerversammlung

Zur Abstimmung über Fragen, die die Schüler\*innen unmittelbar betreffen, werden Schülerversammlungen einberufen. An den Schülerversammlungen nehmen alle Schüler der Schule teil.

#### §22 Transparenz

Die Schülervertretung verpflichtet sich gegenüber der Schüler\*innen so Transparent wie möglich zu sein. Aus diesem Grund sind folgende Dokumente auf Nachfrage eines/einer Schüler\*in stets zugänglich:

- Das Statut der Schülervertretung
- Die Niederschriften der Sitzungen der Schülervertretung

#### §23 Schülerengagement in Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen der Schülervertretung dürfen auf Freiwillige unter den Schüler\*innen zurückgreifen und sie dementsprechend in die, mit der Arbeitsgruppe verbundenen, Pläne und Vorbereitungen einweihen.
- (2) Über die Aufnahme von Freiwilligen muss in der Arbeitsgruppe selbst abgestimmt werden.
- (3) Die Aufnahme von Freiwilligen in eine Arbeitsgruppe muss vorher mit dem/der Schülersprecher\*in besprochen werden, diese\*r muss der Aufnahme zustimmen bevor es zur Aufnahme kommen kann.
- (4) Bei Auflösung der Arbeitsgruppe verlieren die Freiwilligen Schüler\*innen ihren Sitz in der Arbeitsgruppe.

#### §24 Paragrafenänderung

Ein Paragraph dieses Statuts darf nur mit drei Viertel der Mehrheit des Parlaments geändert oder aufgehoben werden.

#### §25 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 15.06.2021 in Kraft und hebt das Vorgängerstatut vom 01.01.1989 auf.

Sandesneben, am 15.06.2021

---

Nico Krüger  
(Vorsitzender d. Statutausschusses)

---

Chiara Lenz

---

Johanna Wittenburg

---

Amelie Schwarz